

und, obwohl das Kloster viel älter war¹, jedenfalls auch sachlich als solche aufzufassen². An eine Kaiserswerther Vorurkunde Ludwigs d. Fr. ist kaum zu denken³: die noch näher zu constatierende genaue Anlehnung an das benutzte Muster weist auf eine Zeit, in der die lebendige Tradition des Immunitätsformulars Ludwigs d. Fr. bereits erloschen war.

Von den erhaltenen Diplomen Ludwigs d. Fr., die wir zuvor besprochen haben, kann aber auch keins als Vorlage für Mühlbacher 1556 (1514) angesprochen werden, da jedes derselben trotz weitgehender Uebereinstimmung doch eine oder andere dem Formular Ludwigs d. Fr. durchaus angemessene Wendung nicht zu decken vermag. Zudem wäre es schwer abzusehen, wie eins dieser Stücke, die ausnahmslos in westfränkischen Klöstern lagen, den Weg in die Kanzlei des ostfränkischen jüngeren Ludwig gefunden haben sollte. Müssen wir also von ihnen absehen, so bewahrt uns dennoch ein günstiger Zufall vor dem non liquet; die Urkunde des 10. Jh., von der wir oben ausgingen, giebt uns die Lösung: die Immunität Ludwigs d. J. für Kaiserswerth entstammt, wie ein Vergleich mit der Bestätigung Ottos I. für Cornelimünster bestimmt darthut⁴, der verlorenen Verleihung Ludwigs d. Fr. für dies Kloster, die damals der Kanzlei zu irgend welchem Zwecke eingereicht worden war, wofür auch spricht, dass Ludwig d. J. kurz vorher wirklich für Inden geurkundet hat⁵.

Fast könnte uns diese Feststellung davon dispensieren, hier noch von einem Deperditum zu reden. Denn die dop-

1) Es wurde nach Beda, Hist. eccl. V, 11 unter Mitwirkung Pippins des Mittleren von Suidbert gegründet. Vgl. Hauck, Kirchengesch. II², 368. 804. 2) Bekanntlich decken sich in dieser Beziehung Form und Inhalt nicht immer. Wäre Mühlbacher² 1556 (1514) verloren, so würden wir Gefahr laufen, die Bestätigung Arnolfs, Mühlbacher² 1781 (1743) für die erste Verleihung zu halten: dieselbe ist eine bis auf zwei Worte völlig genaue Wiederholung von Mühlbacher² 1556 (1514). 3) Hätte je eine existiert, so müsste sie doch schon vor Eintragung des Dorsualvermerkes ('prima littera data anno . . .'), der dem Ende des 13. Jh. angehört, verschollen gewesen sein. 4) Das Nähere lässt der zum Schluss folgende Reconstructionsversuch erkennen. Besonders schlagend die Uebereinstimmung des für 'iudiciario' verschriebenen 'iudicio' in Mühlbacher² 1556 (1514) und D. O. I. 102, ja selbst noch in den beiderseitigen Nachurkunden Mühlbacher² 1791 (1743) und D. O. III. 18. 5) Mühlbacher² 1553 (1511), 877 März 15, Bestätigung der Villa Gressenich mit allen Fiscalabgaben, fast wörtliche Wiederholung der Vorurkunde Ludwigs d. D. Mühlbacher² 1371 (1332). Beide Stücke jetzt von Omont in Mélanges Paul Fabre 65 ff. aus den Originalen gedruckt.